



**Bund Deutscher Kriminalbeamter**  
Landesverband Schleswig-Holstein

vorübergehend  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel, den 24. März 2004  
Telefon 0431/160-4690  
mobil 0173/9749710

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
**Umdruck 15/4368**

An die Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Monika Schwalm

Landeshaus

24105 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und  
anderer Gesetze – Drucksache 15/3122**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

zunächst einmal vielen Dank für die Gewährung der Möglichkeit, zum o. g.  
Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Schleswig-Holstein, begrüßt  
die vorgesehenen Anpassungen des Laufbahnrechtes sowie die **Verlängerung des  
Bewilligungszeitraumes für Altersteilzeit** bis Ende 2009 unter Einbeziehung der  
Teilzeitbeschäftigten.

Wir kritisieren hingegen mit Nachdruck, dass die Altersteilzeitmöglichkeiten für die  
Landesbeamtinnen und -beamten nicht denen der im Landesdienst stehenden  
Tarifbeschäftigten entsprechen, da die obersten Dienstbehörden Altersteilzeit für  
Beamtinnen und Beamte ausschließlich in den Bereichen gewähren, in denen  
Stellenabbau erfolgen soll. Wir sehen die Altersteilzeitregelung auch weiterhin als  
Instrument der Beschäftigungssicherung und Personalentwicklung und fordern die  
Gleichbehandlung der beamteten Polizeibeschäftigten mit den Tarifbeschäftigten der  
Landespolizei.

Die beabsichtigte **Erweiterung des Ausgleichszeitraumes für Mehrarbeit** von 3 Monaten auf 1 Jahr begrüßt der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Schleswig-Holstein, wegen der damit einhergehenden größeren Flexibilität zwar grundsätzlich, verfolgt allerdings mit Sorge, dass damit die Anordnung von Mehrarbeit erleichtert werden wird. Diese Möglichkeit wird dazu führen, dass eine gründliche Erforschung im Hinblick auf die Ursachen der erforderlichen Mehrarbeit unterbleibt.

Gegen den vom Innenministerium vorgelegten **Änderungsvorschlag zu § 95 Abs. 2 LBG**, mit welchem eine **Lösung von den bundesrechtlichen Vorgaben des Beihilferechtes** erfolgen soll, bestehen ebenfalls grundsätzlich keine Bedenken.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Schleswig-Holstein, erwartet allerdings, dass das zu schaffende eigenständige Landesbeihilferecht nicht hinter den Standards des Bundesbeihilferechts zurückfällt.

Für weitere Erörterungen stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.  
Bernd Carstensen  
Landesvorsitzender